

## Verordnung

vom 27. Juni 2017

Inkrafttreten:

01.07.2017

## über den Verzicht auf die Veröffentlichung des Staatskalenders des Kantons Freiburg

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

Die Veröffentlichung des Staatskalenders des Kantons Freiburg wurde ab April 2012 versuchsweise ausgesetzt, da der Staatskalender praktisch nicht mehr nachgefragt wurde, zumal sämtliche Angaben des Kalenders auf der Website des Staates verfügbar sind und regelmässig nachgeführt werden.

Zudem ist es die erklärte Absicht der öffentlichen Behörden, der elektronischen Form von Dokumenten den Vorrang zu geben und eine papierlose Verwaltung einzurichten.

Deshalb hat der Staatsrat beschlossen, endgültig auf die Veröffentlichung des Staatskalenders zu verzichten.

Zwei Verwaltungsvorschriften, die sich auf diese Veröffentlichung beziehen, müssen entsprechend geändert werden.

Auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Auf die Veröffentlichung des Staatskalenders des Kantons Freiburg wird verzichtet.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei sorgt dafür, dass die den Daten, die früher im Staatskalender standen, entsprechenden elektronischen Daten gemäss den Richtlinien über die Archivierung dem Staatsarchiv abgeliefert werden.

**Art. 2**

Die Verordnung vom 30. November 2010 über den Mietvertrag und den nicht-landwirtschaftlichen Pachtvertrag (SGF 222.3.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** Schlichtungskommissionen  
a) Zusammensetzung

Die Sicherheits- und Justizdirektion veröffentlicht die Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen und ihre örtliche Zuständigkeit im Internet.

**Art. 3**

Das Reglement des Staatsarchivs vom 2. März 1993 (SGF 481.1.11) wird wie folgt geändert:

**Art. 14 Abs. 1 Bst. j**  
*Aufgehoben*

**Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Der Präsident:  
M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX-MOREL